



Arbeitstagung - Luzern 13.09.2012

Workshop A1 Neubewertung des Verwaltungs- und Finanzvermögens Réévaluation du patrimoine administratif et financier

Grundlagen: Handbuch HRM2 FDK – SRS – KKAG (Koordinationsgruppe): FV

KONFERENZ DER
KANTONALEN
FINANZDIREKTOREN

Harmonisierte Rechnungslegung

Nr. 19: Vorgehen beim Übergang zum HRM2

Empfehlung

- 1 Als Mindeststandard soll das Finanzvermögen auf Basis der Verkehrswerte neu bewertet werden.

➤ Erläuterungen, Punkt 8: Die Neubewertungsreserve wird für zukünftige Wertberichtigungen des Finanzvermögens eingesetzt.

- SRS: Auslegung der Fachempfehlung Nr. 19, Ziffer 8
 - A Beim Übergang zum HRM2 wird das Finanzvermögen neu bewertet. Es resultiert eine Neubewertungsreserve Finanzvermögen (2960)
 - B Nachfolgende Wertberichtigungen des Finanzvermögens werden gemäss Fachempfehlung Nr. 6 erfolgswirksam verbucht.
 - C Empfehlung: Beim Übergang zum HRM2 wird das Finanzvermögen neu bewertet und die Neubewertungsreserve (Konto 2960) in der Eröffnungsbilanz ausgewiesen. Per 31.12. ist dann die Umbuchung auf das Eigenkapitalkonto 2960 vorzunehmen, um die Neubewertungsreserve aufzulösen.
- Empfehlung der interkantonalen Koordinationsgruppe HRM2:
 - Die interkantonale Koordinationsgruppe HRM2 gelangt zur Auffassung, dass es in der Übergangsphase angezeigt ist, sich an den übergeordneten Wortlaut von Ziff. 8 FE 19 zu halten und die engere Auslegung C des SRS erst in einer späteren Phase umzusetzen.
 - Grund: Dimension der Neubewertungsreserve (Kt BE ca. Fr. 1 Mia.) würde zu einem überhöhten Eigenkapital führen, was falsche Anreize für Steuerfussreduktionen auslösen würde.
 - Empfehlung: 5-jährige Sperrfrist für die Auflösung der Neubewertungsreserve mit anschliessend über 5 Jahre gestaffelter Auflösung

**Grundlagen:
Handbuch HRM2 FDK – SRS – KKAG (Koordinationsgruppe): VV**

FE Nr. 19.2: Vorgehen beim Übergang zum HRM2 (Fortsetzung)

Nach dem Mindeststandard muss das **Verwaltungsvermögen** nicht neu bewertet werden

FE Nr. 19.4: Ein Restatement ist fakultativ

Erläuterungen, Punkt 13:

Die Aufwertungsreserve (295) dient dazu, in den Folgejahren die – allfällig überhöhten – Abschreibungen darüber zu verbuchen, so dass diese Abschreibungen in den Folgejahren nicht erfolgswirksam sind bzw. den Steuerfuss nicht unverhältnismässig belasten.

Beispiele, Variante 1:

Die Aufwertungsreserve wird nach und nach aufgelöst. Es ist festzulegen, über welchen Zeitraum die Aufwertungsreserve aufgelöst werden soll, bzw. die jährlichen Auflösungstranchen sind festzulegen. Die Auflösungsreserve sollte nach 10 Jahren aufgelöst sein.

13.09.2012

CACSFC - KKAG

3

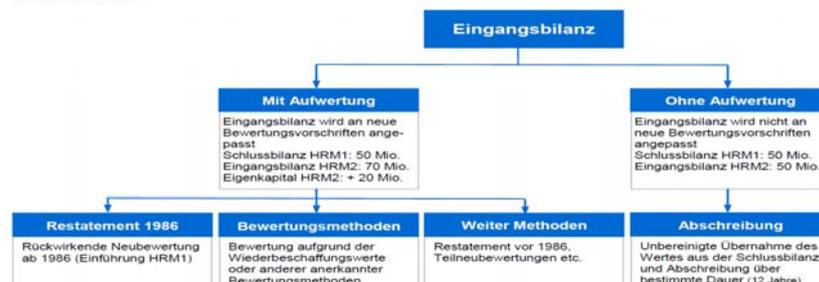


Zürich, 10. März 2011

Varianten des Restatements

Die nachfolgende Tabelle zeigt die verschiedenen Varianten des Restatements im Überblick:

Restatement



4

ZH

VOR- UND NACHTEILE VON VARIANTEN FÜR DIE BEHANDLUNG DES VERWALTUNGSVERMÖGENS

Variante	Beschreibung	Datengrundlagen	Vorteile	Nachteile
1 Neubewertung 1986	Neubewertung der Anlagen auf Basis der ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten gemäss den Investitionsrechnungen seit 1986 Vorgeschlagene Variante zur Umstellung auf HRM2 (Mindestvorschrift), wie wenn bei der Einführung von HRM1 bereits linear über die Nutzungsdauer der Anlagegüter abgeschrieben wurde.	<ul style="list-style-type: none"> - Investitionsrechnungen ab 1986 (Daten im Archiv in den Jahresrechnungen vorhanden) - Inventare - ev. Bauabrechnungen - ev. Kaufabrechnungen - ev. Kontoblätter (Aufbewahrungsdauer 30 Jahre) 	<ul style="list-style-type: none"> - Datengrundlagen vorhanden - Notwendige zeitliche Ressourcen vertretbar (gemäss Testgemeinden und Pilotgemeinden) - Kenntnisse der eigenen Gemeinde werden vertieft - Übung für Anlagenbuchhaltung (Systematik) - Neubewertung durch Verwaltung; keine externe Dienstleistungen - Konstanz in der Abschreibungsbelastung beim Übergang zum neuen System - Beibehaltung der Selbstfinanzierung - Nahe am Lebenszyklus der Anlagen 	<ul style="list-style-type: none"> - Anlagen nicht vollständig erfasst (teilweise beträchtliche Werte vor 1986 bleiben unberücksichtigt) - Entspricht nicht vollumfänglich true and fair
2 Neubewertung nach 1986	Analog Neubewertung 1986, jedoch zu einem anderen Zeitpunkt (z. B. 10 Jahre)	- Analog Neubewertung 1986	- Weniger Aufwand als Restatement 1986	<ul style="list-style-type: none"> - Anlagen nicht vollständig erfasst (teilweise beträchtliche Werte bleiben unberücksichtigt) - Entspricht nicht vollumfänglich true and fair - Konstanz geht verloren

ZH

7 Übernahme Restbuchwert	Ermittlung der Restbuchwerte der einzelnen Anlagen gemäss degressiver Abschreibungsmethode mit anschliessender linearer Abschreibung des Restbuchwerts über die Restnutzungsdauer Bestehende Regelung beim Wechsel der Abschreibungsmethode (BAV, LS 133.15)	- Investitionsrechnungen seit ca. 15 Jahren	<ul style="list-style-type: none"> - Datengrundlagen vorhanden - Weniger Aufwand als Restatement 1986 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine einfache Variante - Anlagen nicht vollständig erfasst; keine kompletten Werte vorhanden (bspw. zur Gebührenverrechnung) - Tiefere Abschreibungen führen zu schlechterer Finanzierung und ev. zu Druck auf den Steuererfluss
8 Keine Neubewertung	Übernahme des Restbuchwerts im Umstellungzeitpunkt und Abschreibung nach einer vorgegebenen Methode (bspw. linear über eine bestimmte Dauer)	-	<ul style="list-style-type: none"> - Keine zeitlichen Ressourcen notwendig - Keine Doppelabschreibung 	<ul style="list-style-type: none"> - Problematik bei ergänzenden Investitionen an bestehenden Objekten - Auswirkungen auf die Refinanzierung des Anlagevermögens; ev. Einbruch des Abschreibungsniveaus - grosse Auswirkungen bei Gemeinden mit zusätzlichen Abschreibungen, kein VV vorhanden, lange Erholungszeit (Lebenszyklus von 33 Jahren) - effektive Werte nicht vorhanden (bspw. zur Gebührenverrechnung bzw. -planung); keine Anlagen erfasst; - kein Auseinandersetzen mit der Anlagenbuchhaltung bevor diese bebucht wird (Denkprozess nicht vorhanden) - Keine Informationen aus der Vergangenheit, die für die Zukunft genutzt werden können - Tiefere Abschreibungen führen ev. zu Druck auf Steuererfluss



Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 > Umsetzung > Neubewertungen > Verwaltungsvermögen

Verwaltungsvermögen HRM2

Mit der Umstellung auf die neue Rechnungslegung HRM2 soll das Verwaltungsvermögen auf Basis der effektiven Investitionen ab 1986 neu bewertet werden.

Für die Umsetzung hat das Gemeindeamt ein entsprechendes, excelbasiertes Tool erstellt. Auf Wunsch der Gemeinden steht dieses Restatement-Tool zur **freiwilligen Anwendung** zur Verfügung. Mit dem Tool können die künftigen linearen Abschreibungen sowie die Bilanzwerte im Umstellungszeitpunkt berechnet werden. Anhand der Ergebnisse dürfen **keine buchhalterischen Anpassungen** in der Finanzbuchhaltung vorgenommen werden.

GAZ HRM2 Restatement-Tool

- Vorlage - GAZ HRM2 Restatement-Tool (V60) (Excel, 7 MB)
- Anleitung - GAZ HRM2 Restatement-Tool (V60) (PDF, 42 Seiten, 1 MB)
- Präsentation - GAZ HRM2 Restatement-Tool (PDF, 17 Seiten, 346 kB)

Hinweis: Das Restatement-Tool muss mit "Speichern unter" am lokalen Arbeitsort abgespeichert werden, da ansonsten Datenbezüge im Exceltool verloren gehen können.

Entscheidungen für eine Neubewertung des VV Décisions pour une réévaluation du PA

	Cantons	Communes
AG	1	1
BE	1	
BL		
BS	1	
FR	1	1
GE	1	
GL		
JU	1	
LU	1	
NW	1	1

	Cantons	Communes
OW		
SG		
SO	1	
TG		
UR		
ZG		
ZH	1	1
Tot.	10	4
	de 17	de 17

Eigenkapital - Details

	1.1.2011	31.12.2011
Einwohnergemeinde (EG)		
Grundstücke Aufwertung		20.3 Mio. Fr.
Investitionen der lz. 20 Jahre		18.1 Mio. Fr.
Abzüglich vorhandenes VV		<u>3.6 Mio. Fr.</u>
Aufwertung VV		34.8 Mio. Fr.
EG 34.8 Mio. Fr. Wasser 2.5 Mio. Fr. Abwasser 4.7 Mio. Fr.		
290 Verpflichtungen bzw. Vorschüsse gegen Spezialfinanzierungen	6'115'275.00	7'049'202.99
291 Fonds	331'362.04	328'001.79
295 Aufwertungsreserve	0.00	42'070'728.10
296 Neubewertungsreserve	0.00	-874'434.65
299 Bilanzüberschuss-/fehlbetrag	2'769'972.47	3'636'565.26
29 Eigenkapital	9'217'109.51	52'210'063.49

...

9

Frage 1: Verwaltungsvermögen patrimoine administratif

**Neubewertung ja oder nein –
Réévaluation (revalorisation) oui ou non?**

- Oui (AG, FR, NW, ZH) Ja: ...1.
- Non (BL, BE, GL, SG, SO, TG, UR) Ja: ...10.

Frage 2:

Im Fall einer Neubewertung des VV:

En cas de réévaluation (revalorisation) du patrimoine administratif:

Wie wird die Aufwertungsreserve behandelt? Comment est traitée la réserve de retraitement?

- Am Ende des Umstellungsjahres ins Eigenkapital umgebucht?
Imputer au capital propre lors de l'adaptation à la fin de l'année ?
Ja: 1
- Beibehalten zur Finanzierung der erhöhten Abschreibungen (Auflösung z.B. über 10 Jahre)
Laisser à disposition pour financer les amortissements élevés en raison de la réévaluation (dissolution dans un délai de 10 ans) Ja: 10

Frage 3:

Neubewertungsreserve (FV):

Réserve liée au retraitement du patrimoine financier:

Wie wird die Neubewertungsreserve behandelt? Comment est traitée la réserve de réévaluation?

- Die Neubewertungsreserve (2960) der Eröffnungsbilanz wird am 31. Dezember auf das Eigenkapital umgebucht (2999) [Auslegung SRS]
La réserve de réévaluation du PF (cpte 2960) du 31 décembre est dissoute et virée au compte 2999 «fortune nette» [information supplémentaire du CSCCP]
oui: ...1...
- Die Neubewertungsreserve bleibt 5 Jahre auf Konto 2960 blockiert und wird anschliessend über 5 Jahre zu Gunsten des Eigenkapitals (2999) aufgelöst [Empfehlung interkant. Koordinationsgruppe HRM2]
La réserve de réévaluation du PF reste au compte 2960 pendant 5 ans pour être dissoute en faveur de la fortune nette (2999) dans un délai de 5 ans
[recommandation du groupe intercantonal de coordination du MCH2] oui: ...10

